## Reichsgesetzblatt

2014	Ausgabe 23. Januar 2014	Nr. 02
Eag	Inhalt	Seite
23.01.2014	Gesetz, betreffend Änderung BBB § 127.	1401231

## Gesetz, betreffend Anderung §127. des Bürgerlichen Gesetzbuches

gegeben am 23.01.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Rraft gesetzt am 14.02.2014 durch Beröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

## Mr. 02

§ 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird wie folgt gefaßt.

## Der bisherige § 127. (alte Fassung) des BBB

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittelung und bei einem Vertrage Vrieswechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 1.

Der bisherige § 127. wird nachfolgenden Zusatztext erhalten.

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung und bei einem Vertrage Brieswechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Veurkundung verlangt werden.

Telegraphische Übermittlung im Sinne dieses Besetzes gilt auch die Übermittlung per elektronische Post (ePost oder EMail) so auch per Fernkopierer (Fax).

§ 2.

Dieses Besetz tritt mit der Beröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Begeben zu Berlin, den 23. Januar 2014

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat Erhard Lorenz Vizekanzler Wolfgang Peter

Seite 1401231 (1 von 1)